

Was tun, wenn man eine Katze angefahren hat?

von Christine Naef

Die Angst vieler Katzenfreundinnen und -freunde, ein Büsi könnte ihnen eines Tages unvermittelt vors Auto laufen, ist berechtigt. Katzen reagieren kaum vorhersehbar. Vielleicht laufen sie wieder zurück, nachdem sie die Strasse bereits überquert haben, bleiben mittendrin plötzlich stehen oder kommen einfach aus einem Gebüsch geschossen. Unterstehen Lenker/innen einer Meldepflicht, wenn sie eine Katze angefahren haben?



Jenen Frühlingsabend wird Jolanda Frischknecht so schnell nicht vergessen: Nach einem gelungenen Treffen mit Kolleginnen fuhr die Tierfreundin gut gelaunt nach Hause. Die Strasse führte an einem Rapsfeld vorbei, aus dem unvermittelt ein Schatten auf die Fahrbahn sprang. Instinktiv trat Jolanda Frischknecht auf die Bremse. Zu spät, ein dumpfer Schlag signalisierte ihr, dass sie irgendetwas angefahren hatte. Mit zittrigen Beinen stieg sie aus dem Wagen, lief ein paar Meter zurück – und da sah sie sie liegen: eine schwarze Katze, den Körper leicht verdreht, unfähig, auf die Beine zu kommen. Die Frau, selbst Katzenhalterin, geriet in Panik. Was sollte sie jetzt tun?

Verkehrsunfälle mit Tieren

Eine Katze wiegt um die drei, vier Kilo. Der Aufprall kann so gering sein, dass die Lenkerin oder der Lenker den Unfall gar nicht realisiert. Hat man allerdings gemerkt, was vorgefallen ist, dann muss man handeln. Aber wie? Jede Autofahrerin weiss, dass sie den Zusammenprall mit einem Wild melden muss. Zuständig ist die Polizei bzw. der Wildhüter des Reviers. Einerseits soll das Tier nicht unnötig weiterleiden müssen, andererseits soll das verletzte oder tote Tier keinen weiteren Schaden verursachen können. Ein verletztes Wildschwein beispielsweise kann vor Schmerz ausrasten und weitere Verkehrsteilnehmer/innen gefährden.

Kleine Wildtiere wie Igel oder Vögel fallen nicht unter die meldepflichtige Kategorie. Ebenso wenig Katzen. Letztere werden zu den kleinen Wildtieren gezählt, da sie sich – im Gegensatz zu Hunden – nicht erziehen und beaufsichtigen lassen. Demzufolge können Katzenhalter/innen für Schäden oder Unfälle, die ihre Samtpfote im Freien verursacht hat, übrigens nicht haftbar gemacht werden.

Moralische Pflicht

Wie also soll sich jemand, der eine Katze angefahren hat oder eine verletzte Katze auf der Strasse findet, verhalten? Das Katzen Magazin erkundigte sich bei der Stadtpolizei Zürich: „Nein, eine Meldepflicht besteht nicht, wohl aber eine moralische. Wer merkt, dass er eine Katze angefahren hat, sollte darum besorgt sein, dass das Tier nicht länger leiden muss. Wir empfehlen einen Anruf bei der Polizei, die entweder den Wildhüter avisiert, die Adresse des nächsten Tierarztes mitteilt oder einen Streifenwagen vorbeischickt. Ob die Katze verletzt oder bereits tot ist – das Tier sollte unbedingt von der Fahrbahn genommen werden, um einen möglichen Nachfolgeunfall zu verhindern. Besonders für Töff- und Velofahrer/innen kann die Situation gefährlich werden“, lautet die polizeiliche Empfehlung.

Handeln Sie selbst!

Wer eine verletzte Katze von der Strasse entfernen möchte, muss vorsichtig vorgehen. Im Schock wird das Tier wild um sich beißen und kratzen. Ein Tuch oder eine Decke können den Transport erleichtern. Wer direkt Hilfe anfordern will, wendet sich im Kanton Zürich an den Tier-Rettungs-Dienst (01 211 22 22 oder 01 864 44 00) oder an die Tier-Ambulanz (0800 55 70 10).

Jolanda Frischknecht wusste damals noch nicht, dass sie sich in einem solchen Fall an die Polizei wenden kann. Sie tat das, was jede Tierfreundin wohl tun würde: Vorsichtig packte sie die Katze in die Decke, die sonst den Rücksitz des Autos schonte. Dorthin legte sie das Tier in



Foto: M. Soek

der Hoffnung, das es sich weiterhin ruhig verhalten würde. Denn ein Reflex der Augenlider hatte Jolanda Frischknecht gezeigt, dass das Büsi noch am Leben war. Mit klopfendem Herzen fuhr sie ins Tierspital Zürich, wo die Katze sogleich auf den Operationstisch kam.

Im letzten Jahr nahm das kantonale Tierspital 84 Unfall-Büsi entgegen. Bis auf 25 Katzen, die neu platziert werden mussten, konnten die Besitzer/innen der anderen ausfindig gemacht werden. Diese übernehmen denn auch die Spalkosten. Wer bezahlt die tierärztliche Versorgung, falls die Halterin nicht eruiert werden kann? Bestimmt nicht jene Person, die das Tier angefahren oder aufgefunden und ins Tierspital gebracht hat! Eine Notfallbehandlung leisten die dortigen Tierärzte in jedem Fall. Anders sieht es bei gewissen privaten Veterinären aus: Aus Kostengründen verweigern manche die Aufnahme herrenloser Notfallpatienten.

Übrigens: Das schwarze Büsi hat überlebt, und dank dem implantierten Microchip konnte die dankbare Besitzerin bald darauf benachrichtigt werden.



Das gehört griffbereit ins Auto:

Vorgehen auf einen Blick

- Polizei anrufen, Tel. 117 oder
 - Hilfe anfordern:
- ZH: Tier-Rettungs-Dienst Winkel, Tel. 01 211 22 22 / 01 864 44 00
 Tierambulanz Würenlos, Tel. 0800 55 70 10
 BE: Tierambulanz Bern, Tel. 079 706 09 47
 Tierambulanz und Tierservice, Bern, Tel. 031 332 00 47
 AG: Tierambulanz Tierheim Olten, Tel. 062 212 77 07
 BL: Tierambulanz Birsfelden, Tel. 061 313 57 57
 BS: Tierambulanz Region Basel, Tel. 061 692 85 22

oder selber:

- in die nächste Tierarztpraxis (Achtung: nicht alle leisten Hilfe, wenn die Kosten nicht gedeckt sind)
- ins kantonale Tierspital Zürich oder Bern